



„Oberbayerische Unimog Freunde “

Satzung

§ 01 Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich

1. Der Verein führt den Namen: **Oberbayerische Unimog Freunde**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 81241 München, Perlshneiderstr. 12
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 02 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist einerseits die uneigennützigte Erhaltung und Pflege von Unimog mit land- und forstwirtschaftlichen sowie sonstigen Zusatzgeräten, andererseits die Pflege des Gemeinwohls (Treffen, Stammtische, Ausstellungen usw.)
2. Der Satzungszweck wird im besonderen dadurch verwirklicht, dass die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten ^x erforscht und dokumentiert sowie einer breiten Öffentlichkeit durch heimatkundliche Veranstaltungen und Vorführungen zugänglich gemacht werden. Dazu gehört auch das Sammeln von Dokumenten und entsprechenden Unterlagen sowie deren Veröffentlichung z.B. in Heimatbüchern und/oder Veranstaltungen.
3. Durch die Vereinsaktivitäten soll auf den Erfinder- und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse, insbesondere der Jugend an Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte geweckt und gefördert werden.

§ 03 Mittel, Verwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- ~~3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.~~
- ~~4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Beginn des neuen Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor Ende des Kalender-/Geschäftsjahres (Fristende: 30. Oktober des Vorjahres)~~

Mayer G. Robert G. G. G.
G. G. G. G. G. G.
G. G. G. G. G. G.
G. G. G. G. G. G.

x des Unimog

§ 05 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder
 - b) ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht oder
 - c) ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
4. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 06 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
3. Ausnahmen: Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 07 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Kassenverantwortliche
- c) die Mitgliederversammlung

§ 08 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassenverantwortlicher.
 Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
4. Vorstandssitzungen finden mindestens 1 Mal jährlich statt.
5. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich

Mayh.
P. Gatz

Alber G. SORC
R. Thies

- gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von den Vorständen zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 09 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen werden per Mail versendet und zählen als zugestellt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Mail-Adresse gerichtet ist. Die Einladung wird auch auf der Internetseite des Vereins dargestellt.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Aufwandsersatz

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

Mayer H.
O. G. K.

Gl.
G. S. W.
J. K.
R. H. B.

§ 11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

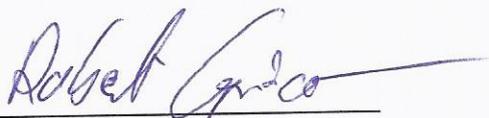
§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, kann der Verein eine Ehrung aussprechen. Für die Ehrung ist der Vorstand zuständig.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung erfolgte in § 1 Abs. 3 aufgrund der Außerordentlichen Sitzung vom 18.03.2016 und tritt ab Genehmigung zum eingetragenen Verein in Kraft

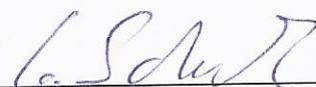
München den 18.03.2016



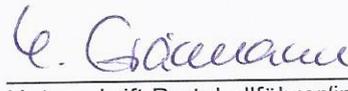
Unterschrift 1. Vorstand



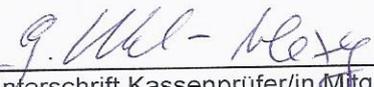
Unterschrift 2. Vorstand



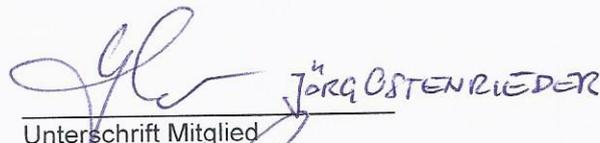
Unterschrift Kassenverantwortliche/r



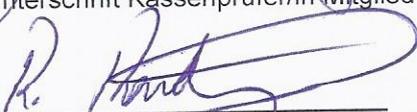
Unterschrift Protokollführer/in



Unterschrift Kassenprüfer/in Mitglied

 JÖRG OSTENRIEDER

Unterschrift Mitglied



Unterschrift Mitglied

Ralf Hübner



Unterschrift Mitglied

Hans-Joachim Meyer

§ 11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

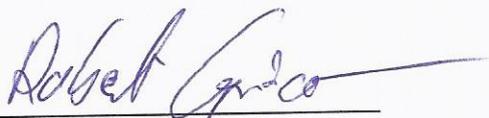
§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, kann der Verein eine Ehrung aussprechen. Für die Ehrung ist der Vorstand zuständig.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung erfolgte in § 1 Abs. 3 aufgrund der Außerordentlichen Sitzung vom 18.03.2016 und tritt ab Genehmigung zum eingetragenen Verein in Kraft

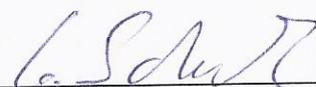
München den 18.03.2016



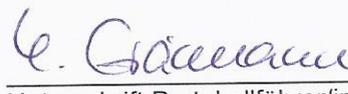
Unterschrift 1. Vorstand



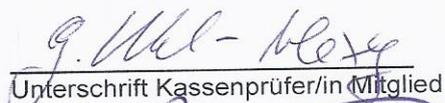
Unterschrift 2. Vorstand



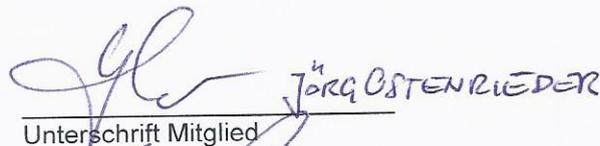
Unterschrift Kassenverantwortliche/r



Unterschrift Protokollführer/in



Unterschrift Kassenprüfer/in Mitglied

 JÖRG OSTENRIEDER

Unterschrift Mitglied



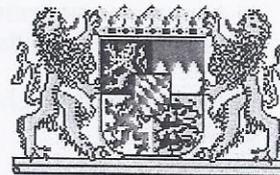
Unterschrift Mitglied



Unterschrift Mitglied

Hans-Joachim Meyer

Amtsgericht München -Registergericht-
Infanteriestr. 5, 80325 München
Telefon: 089/5597-06
Fax: 089/5597-3560



Amtsgericht München, 80325 München

Herrn Notar
Gottfried von Bary
Kafelerstraße 2
81241 München



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Telefon: 089/5597-3429, -2031, -3410

Einsicht Mo-Mi, Fr 8.30-12.00 Uhr
Do 8.30-15.00 Uhr
Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo-Do 8.30-11.30 und 13.00-15.00 Uhr
Fr 8.30-12.00 Uhr
wegen gleitender Arbeitszeit
Terminvereinbarung empfohlen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 20/21, Haltestelle Lothstraße
Straßenbahnlinie 12, Haltestelle Infanteriestraße
Buslinie 53, Haltestelle Infanteriestraße
Buslinie 154, Haltestelle Infanteriestraße Süd

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen
27.04.2016 - UR 16B1734

Bei Antwort bitte angeben:
Unser Geschäftszeichen
VR 206604 (Fall 1)

Datum
23.05.2016

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister München
Oberbayerische Unimog Freunde e.V., Sitz: München, VR 206604
(Geschäftsanschrift: Perlschneiderstr. 12, 81241 München)

Achtung!

Kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung werden häufig amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register verschickt. Bei diesen Rechnungen handelt es sich nicht um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Vereinsregister. Der Bundesanzeiger Verlag hält auf www.bundesanzeiger.de unter der Rubrik 'Wissenswertes >> Daten und Statistiken' eine Liste der dort bekannten Absender solcher Rechnungen vor. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Kostenrechnungen erstellt werden, welche angeblich von der Landesjustizkasse Bamberg kommen, jedoch mit einer falschen Kontoverbindung versehen sind.

Die Rechnung für untenstehende Registereintragung erhalten Sie ausschließlich von der Landesjustizkasse Bamberg. Deren korrekte Kontoverbindung lautet:
Bayerische Landesbank München, IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19, BIC: BYLADEMMXXX

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister München nachfolgendes eingetragen worden:

1.
Nummer der Eintragung: 1
2.
a) Name:
Oberbayerische Unimog Freunde e.V.
- b) Sitz:**
München
- 3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Gewählt:

Vorstand:

Gräcmann, Robert, München, *05.03.1962

Vorstand:

Mayer, Georg, München, *16.07.1987

Vorstand:

Schenk, Gernot, Puchheim, *16.09.1964

4.

a) Satzung:

Eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 18.03.2016.

5.

a) Tag der Eintragung:

13.05.2016

Hinterleitner

b) Bemerkungen:

Satzung Bl. 3 SB;

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Beachten Sie auch unsere Online-Einsicht!

Über das Internet können Sie zeit- und kostensparend Informationen aus dem Handelsregister selbst abrufen und direkt ausdrucken, auch außerhalb der Geschäftszeiten. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter www.handelsregister.de